

XX. Ergänzungsvereinbarung

zwischen

der **xxx**

-nachstehend Schulträger genannt –

und der

xxx

- nachstehend VU genannt -

sowie der
der Verkehrsverbund Rhein Ruhr AöR,

- nachfolgend VRR genannt -

Präambel

Mit Datum vom **....** haben die oben genannten Parteien einen Vertrag über die Einführung und Umsetzung eines Schülerticketes geschlossen. Durch diesen Vertrag wurde Schüler*innen das sog. Schülerticket angeboten und gleichzeitig die Finanzierung und Abwicklung des Ticket-Angebotes vereinbart.

Zum 01.05.2023 wurde das Deutschlandticket zum Preis von derzeit 49 Euro eingeführt. Auch Schüler*innen sollen hiervon profitieren und bei Nutzung des ÖPNV für den Schulweg nach der Schülerfahrkostenverordnung Freifahrtberechtigte durch den Schulträger ein Deutschlandticket erhalten oder dies als Selbstzahlende zu einem vergünstigten Preis erwerben können.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien in Ergänzung des Vertrages vom **....** Folgendes:

§ 1

(1) Der Schulträger nimmt an dem Modell Deutschlandticket für Schüler (je nach Schulform) teil, mit der Maßgabe, dass

a) der Betrag gemäß § 2 des Vertrages vom **xxx**, sofern dieser derzeit über 588 Euro liegt, unverändert weiterhin gezahlt wird bzw.

b) der Betrag gemäß § 2 des Vertrages vom **xxx**, sofern dieser unter 588 Euro liegt, auf derzeit 588 Euro aus eigenen Mitteln des Schulträgers aufgestockt wird.

Der Betrag von derzeit 588 Euro setzt sich zusammen aus dem monatlichen Preis für das Deutschlandticket für Jedermann von derzeit 49 Euro (12 Monate x 49 Euro). Der Betrag unterliegt einer Dynamisierung.

(2) Die Beträge gemäß Abs. 1 zahlt der Schulträger an das VU. Die Zahlungsflüsse gemäß der §§ 5 und 6 des Vertrages vom **xx** bleiben unberührt.

(3) Das VU zahlt die den Betrag von derzeit 588 Euro überschreitenden Schulträgerzahlungen sowie die Eigenanteile der anspruchsberechtigten Schüler in einen gemeinschaftlichen Fond auf Verbundebene (Konto xxx) ein. Dieser Fond wird verwendet zur Reduzierung des Deutschlandtickets für selbstzahlende Schüler von am Deutschlandticket Schule teilnehmenden Schulträgern (je nach Schulform). Reichen die Beträge aus dem Fond nicht aus, erfolgt eine Finanzierung der verbleibenden Differenz auf Basis des Erlasses vom xxx.

(4) Der Fond wird beim VRR geführt und treuhänderisch über das in Abs. 3 genannte Konto verwaltet. Nicht benötigte Beträge werden im Verhältnis der Einzahlungen an die einzahlenden VU erstattet. Der VRR wird als Verwalter des Fonds bestellt. Sie darf namens und im Auftrag aller in den Fond einzahlenden VU Zahlungsansprüche geltend machen. Der VRR wird die ordnungsgemäße Verwendung der in den Fond eingezahlten Beträge vom jeweils bestellten Wirtschaftsprüfer des VRR testieren lassen.

§ 2

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Erlasses vom xx.

§ 3

- (1) Diese Ergänzungsvereinbarung tritt mit Wirkung vom xxx in Kraft. Die Wirksamkeit dieser Ergänzungsvereinbarung steht unter der auflösenden Bedingung des Fortbestehen des Deutschlandtickets sowie einer auskömmlichen Finanzierung des Deutschlandtickets Schule.
- (2) Alle sonstigen Vereinbarungen im Vertrag vom xxx bleiben durch die vorstehenden Ergänzungen unberührt und behalten uneingeschränkt ihre Wirkung.

Gelsenkirchen, den

Schulträger

VU

VRR

